

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Soziologie

vom 19. Juni 2024

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 32 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juni 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19. Juni 2024 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 23 Masterzeugnis und Urkunde
- § 24 Möglichkeit eines Schwerpunktstudiums

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Soziologie

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Soziologie

Anlage 3 Masterstudiengang Soziologie Begleitfach

Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Soziologie bietet eine professionelle, an internationalen Standards ausgerichtete soziologische Ausbildung auf fortgeschrittenem Niveau. Im Zentrum des Studiengangs steht die theoretisch und methodisch fundierte soziologische Institutionenanalyse. Neben dem für alle Studierenden obligatorisch zu absolvierenden allgemeinen Teil des Studiums besteht die Möglichkeit zu einer Spezialisierung in einem selbst gewählten Profildbereich. Optional besteht die Möglichkeit zu einem Schwerpunktstudium. Hierdurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, sowohl selbstständig soziologische Fragestellungen und wissenschaftliche Publikationen im Fach Soziologie zu be- und zu erarbeiten, wie auch Kernkompetenzen für wichtige Berufsfelder zu erwerben. Der Masterstudiengang Soziologie soll die Studierenden zu einem berufsqualifizierenden Abschluss auf Graduiertenniveau führen und sie nach seinem Erwerb dazu befähigen, Probleme in dem von ihnen gewählten Berufsfeld selbstständig zu lösen und gleichzeitig ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.

Der Masterstudiengang Soziologie dient dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. Fachliche (1.-4.) und überfachliche (5.-10.) kompetenzorientierte Qualifikationsziele sind:

1. Personen, die diesen Studiengang absolviert haben, beherrschen die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches Soziologie; sie haben sich vertieftes soziologisches Fach- und Sachwissen aus den unter 2. und – je nach Profilbildung – 3. oder 4. genannten, sowie unter weiteren individuell ausgewählten Bereichen angeeignet.
2. Personen, die diesen Studiengang absolviert haben, verfügen über vertiefte Kenntnisse in den Fachgebieten Soziologische Theorie und Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse.
3. Personen, die diesen Studiengang absolviert haben, können Kenntnisse der aktuellen Soziologischen Theorie, der Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse und der Empirischen Sozialforschung auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen in Forschungsprojekten anwenden, und diese Fragestellungen problemorientiert bearbeiten.
4. Personen, die diesen Studiengang mit der entsprechenden Schwerpunktlegung absolviert haben, können Kenntnisse der Soziologischen Theorie, der Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse und der Empirischen Sozialforschung auf Fragestellungen, die in verschiedenen gesellschaftlichen Anwendungsfeldern auftreten, anwenden, und diese Fragestellungen problemorientiert bearbeiten.
5. Personen, die diesen Studiengang absolviert haben, können selbstgesteuert lernen und eigenständig fach- und sachgerecht Aufgabenstellungen bearbeiten.
6. Personen, die diesen Studiengang absolviert haben, besitzen Informations- und Recherchekompetenzen, um sich forschungs- und problemorientiert fachbezogenes Wissen und Kenntnisse anzueignen.
7. Personen, die diesen Studiengang absolviert haben, beherrschen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens auf einem fortgeschrittenen Niveau und haben sich die Regeln eines wissenschaftlichen Ethos angeeignet.
8. Personen, die diesen Studiengang absolviert haben, haben Diskussionsfähigkeit auf Basis theoretischen Wissens und empirischer Wissensbestände erworben, und sind in der Lage Wissensbestände und Informationen systematisch zu präsentieren und schriftlich

darzustellen.

9. Personen, die diesen Studiengang absolviert haben, sind in der Lage Frage- und Problemstellungen mit Reflexionsvermögen und Teamfähigkeit anzugehen.

10. Personen, die diesen Studiengang absolviert haben, besitzen die Fähigkeit zum überfachlichen Transfer, zum interdisziplinären Dialog und zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

Das erfolgreiche Studium ermöglicht eine Tätigkeit in verschiedenen beruflichen Bereichen, wie z. B. in der Wissenschaft in Forschung und Lehre, in der Markt- und Meinungsforschung, in der kommunalen, der Landes- und der Bundesstatistik, in Beratung und Weiterbildung, in der öffentlichen Planung und Verwaltung, in der Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen, im Bereich Kultur, Medien und Journalismus, in Vereinen und Stiftungen sowie in der Privatwirtschaft vor allem in den Bereichen Personal, Organisation und Management. Das erfolgreiche Studium eröffnet nach dem Abschluss den Zugang zu einer Promotion in Abhängigkeit von den je nach Promotionsordnung unterschiedlichen Anforderungen.

- (2) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches Soziologie überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad Master of Arts (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester erfolgen.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden LP genannt).

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 90 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 LP auf die Masterarbeit.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) Das Fach Soziologie kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP in Kombination mit einem anderen Hauptfach studiert werden.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Alle Module sind Pflichtmodule und müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
- (3) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrenden, einem Mitglied des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und einer studierenden Person mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitz, die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studierenden Person beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen Hochschullehrende sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden, die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung, die Entschei-

derung über die Zulassung zu Prüfungen, die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen, die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden, per Beschluss widerruflich auf den Vorsitz übertragen. Der Vorsitz kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine am Institut beauftragte Person übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden sowie Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Vorsitz hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrende im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG, die Privatdozierenden im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 2 LHG sowie akademische Mitarbeitende nach § 52 Absatz 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson prüfende Person.
- (3) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine prüfende Person vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Absätze 3 und 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn,

die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- oder Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- oder Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
 1. eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch, der zu protokollieren ist, muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren;
 2. eine unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person, eines von ihr zu versorgenden Kindes oder eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit – Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine ärztliche Konsultation und ein am Prüfungstag ausgestellt ärztliches Attest einzuholen.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn die studierende Person im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- oder Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise oder sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die antragstellende Person Art und Umfang des drohenden Nachteils, geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht, so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und

Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. März 2023, S. 297) geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen;
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.
- (3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in

diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige beisitzende Person verzichtet.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Absatz 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von (bis zu) drei Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 45 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer prüfenden Person zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Absatz 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (5) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, in welcher die Prüfung abgenommen wird. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
 - a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;

- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z. B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.
- (6) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestellten prüfenden Person oder den prüfenden Personen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die verantwortliche prüfende Person oder die verantwortlichen prüfenden Personen nach Satz 1 zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen korrekt beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person korrekt beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die studierende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

- (7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.
- (8) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats oder im Verdachtsfall kann sich die prüfende Person vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben ist und
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Soziologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen vorzulegen.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Soziologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Soziologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen und
 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen in den in Anlage 2 aufgeführten Modulen werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Lei-

tung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Soziologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 7 Absatz 1 im Fach Soziologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Die zu prüfende Person soll spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Betreuungsperson für die Masterarbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuungsperson für die Masterarbeit um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass

sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der prüfenden Person geeignete technische Verfahren angewendet werden; § 16 Absatz 9 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschullehrende sein muss. Die erste prüfende Person soll die Betreuungsperson für die Masterarbeit sein. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Absatz 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfenden in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfenden die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte prüfende Person hinzuziehen.

§ 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulendnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Absatz 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Das Modul „Masterarbeit“ wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
- (4) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 23 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie

zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitz des Dekanats und von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitz des Dekanats sowie von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 24 Möglichkeit eines Schwerpunktstudiums

- (1) Nach bestandener Masterprüfung kann auf Antrag die Absolvierung eines Schwerpunktstudiums bescheinigt werden. Zwei Schwerpunktlegungen sind möglich:
 1. Soziologie der Organisation und des Personals (Organization Studies);
 2. Global and Comparative Sociology.
- (2) Für die Bescheinigung des Schwerpunktstudiums „Soziologie der Organisation und des Personals (Organization Studies)“ sind dem Antrag die Nachweise über die Erbringung der nachfolgend aufgeführten Leistungen beizufügen:
 1. der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Organisationssoziologie,
 2. der erfolgreiche Abschluss zweier Lehrveranstaltungen im Bereich „Organization Studies“, in welchen je gesonderte Leistungsnachweise erworben worden sind,
 3. der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung am Max-Weber-Institut für Soziologie, in welcher soziologische Fragen zur Personalpolitik oder -rekrutierung, Führung von Mitarbeitenden, Beratung, Coaching, Weiterbildung oder verwandte Themen behandelt worden sind,
 4. die Absolvierung eines sechswöchigen Praktikums im Bereich Organisationsentwicklung, Change-Management, Veränderungsmanagement etc. oder in einer Personalabteilung einer größeren Organisation mit anschließend eingereichtem Praktikumsbericht sowie
 5. die Anfertigung einer Masterarbeit im Themengebiet der Soziologie der Organisation und des Personals.

- (3) Für die Bescheinigung des Schwerpunktstudiums „Global and Comparative Sociology“ sind dem Antrag die Nachweise über die Erbringung der nachfolgend aufgeführten Leistungen beizufügen:
1. der erfolgreiche Abschluss einer global oder komparativ ausgerichteten Lehrveranstaltung im Bereich der soziologischen Institutionen- und Organisationsanalyse,
 2. der erfolgreiche Abschluss eines Seminars zu Komparativen Methoden,
 3. der erfolgreiche Abschluss eines Seminars in den Regionalstudien,
 4. die Absolvierung eines Auslandssemesters, einer internationalen Summer School oder eines vergleichbaren internationalen Lehrangebots,
 5. die Anfertigung einer Masterarbeit im Themengebiet globale oder komparative Soziologie.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.
- (2) Klausuren können eingesehen werden.

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung

im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2024/2025.

- (2) Die Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Soziologie vom 3. Februar 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. März 2016 S. 141), geändert am 18. Juni 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2020 S. 307), tritt am 30. September 2024 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch für vier weitere Semester (bis 30. September 2026) nach der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Soziologie vom 3. Februar 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. März 2016 S. 141), geändert am 18. Juni 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2020 S. 307), beenden. Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortführen. Dieser Antrag soll innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung (bis zum 01. Dezember 2024) gestellt werden.

Heidelberg, den 19. Juni 2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Soziologie

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Soziologie

Anlage 3 Masterstudiengang Begleitfach Soziologie

Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Masterstudienganges Soziologie

Modul			empfohlenes Fachsemester				
Nr.	Modulbezeichnung	Modulform*	LP	1	2	3	4
1.	<i>Aktuelle Soziologische Theorie</i>	<i>P</i>	16	x			
2.	<i>Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse</i>	<i>P</i>	16	x	x		
3.	<i>Fortgeschrittene Methoden</i>	<i>P</i>	18	x	x	x	
4.	<i>Projekt-/ Forschungsseminar</i>	<i>P</i>	22		x	x	
5.	<i>Thematische Schwerpunkte</i>	<i>P</i>	18		x	x	
6.	<i>Masterarbeit</i>	<i>P</i>	30				x
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							
19.							
20.							
		LP Gesamt:					

* Modulformen: Pflichtmodul = P

Anlage 2 Übersicht Module des Masterstudienganges Soziologie

Die Module im Fachanteil des Masterstudienganges Soziologie umfassen insgesamt 90 LP. Für die Masterarbeit werden 30 LP veranschlagt.

Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 120 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	... LP
<i>Bezeichnung Aktuelle Soziologische Theorie</i>	16 LP
<i>Bezeichnung Soziologische Institutionen- und Organisationsanalyse</i>	16 LP
<i>Bezeichnung Fortgeschrittene Methoden</i>	18 LP
<i>Bezeichnung Projekt- / Forschungsseminar</i>	22 LP
<i>Bezeichnung Thematische Schwerpunkte</i>	18 LP
<i>Bezeichnung Masterarbeit</i>	30 LP

Anlage 3 Masterstudiengang Soziologie Begleitfach

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Masterstudiengang Hauptfach des Faches, in dem die studierende Person immatrikuliert ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Soziologie Begleitfach sind:
 1. Studienleistungen im Fach Soziologie in einem Erststudium im Umfang von 35 Leistungspunkten oder
 2. Studienleistungen mit im Wesentlichen sozialwissenschaftlichem Inhalt in einem Erststudium im Umfang von 50 Leistungspunkten.
- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium des Faches Soziologie als Begleitfach in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Masterstudium entscheidet der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Soziologie.

§ 3 Module des Masterstudienganges Soziologie Begleitfach

- (1) Das Fach Soziologie kann als Masterstudiengang Begleitfach im Umfang von 20 Leistungspunkten aus Veranstaltungen im Modulhandbuch ausgewiesener Module des Hauptfachs Soziologie in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Masterstudium studiert werden.
- (2) Das Begleitfach ist mit mindestens zwei benoteten Leistungen zu absolvieren. Die absolvierten Leistungen werden zu einem Begleitfachmodul Soziologie zusammengefasst.

§ 4 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungen im Masterstudiengang Begleitfach Soziologie ist der Prüfungsausschuss Soziologie zuständig.

Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung _____

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer bzw. meiner Erstbetreuerin _____abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name